

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Ausgabe 11 vom 30.03.2012 S. 423, Änd. AM I 38/07.11.2012 S. 2000, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 238, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1161, Änd. AM I/15 vom 07.05.2014 S. 380, Änd. AM I/46 v. 21.11.2014 S. 1575, Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 273, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1022

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.08.2015 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2015 S. 273), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich und anbietende Fakultäten

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Development Economics“ wird gemeinsam von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Agrarwissenschaften angeboten. ²Federführend ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. ³Der Studiengang ist englischsprachig.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre und der Agrarökonomie mit besonderem Schwerpunkt der Entwicklungsproblematik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem

Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Die Entwicklungsökonomie bezeichnet jenen Teil der Volkswirtschaftslehre, der sich mit Entwicklungsunterschieden einzelner Länder beschäftigt. ⁴Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Entwicklungsländern, wirtschaftlichen Gründen der Unterentwicklung und Empfehlungen für eine Entwicklungspolitik. ⁵Dabei spielt auch die Agrarökonomie, etwa bei der Lösung des Welternährungsproblems, eine entscheidende Rolle. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen sind für das Berufsfeld im Bereich Entwicklungspolitik und -ökonomie (das sowohl Forschung als auch praktische Entwicklungspolitik umfasst) vorbereiten. ⁷Dazu gehören neben einer wissenschaftlichen Karriere vor allem die nationalen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit (GIZ, KfW, Ministerium, weitere kleinere Organisationen) sowie die internationalen Organisationen (Weltbank, UN-System, regionale Entwicklungsbanken, EU) der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) ¹Die im Master-Studium Development Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	24 C
2. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
3. Wahlpflichtbereich	36 C
4. Wahlbereich	18 C
5. Master-Arbeit	30 C

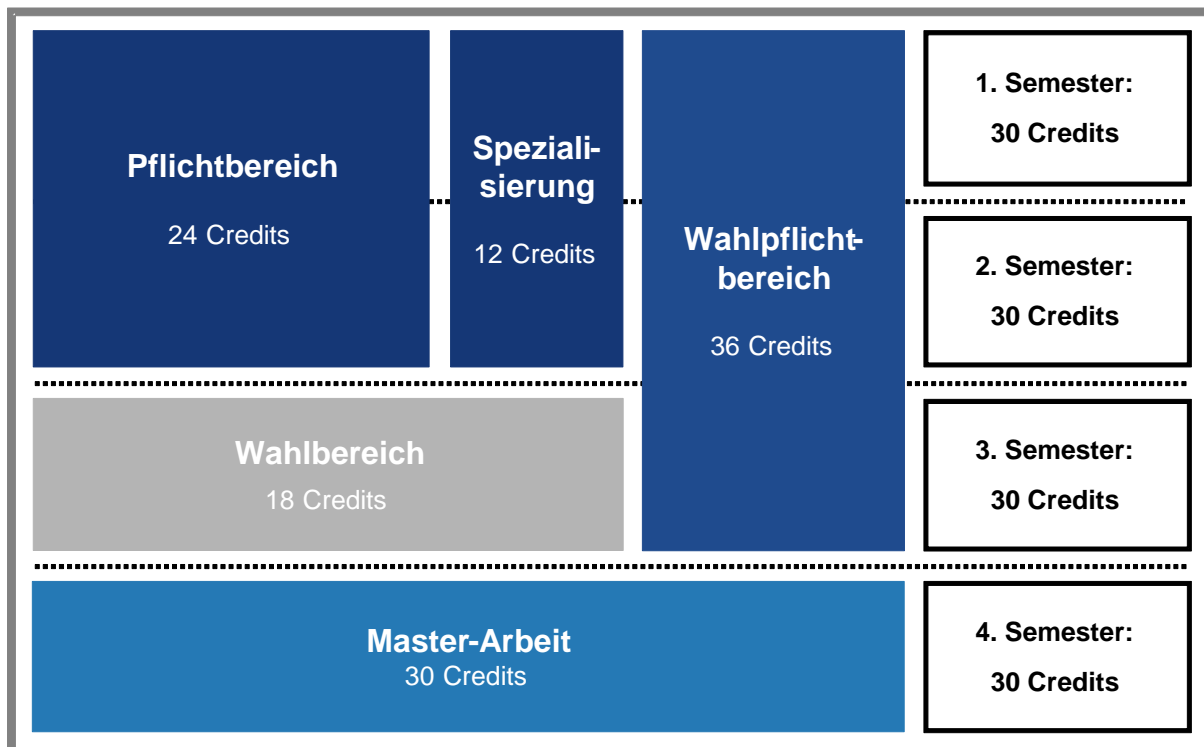
²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 18 C aus dem Pflichtbereich sowie 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren eines Seminars im Wahlpflichtbereich. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. ³Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

(3) ¹Bestandteil des Master-Studiums Development Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein wenigstens einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des

Auslandsaufenthaltes sind in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht; mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Leistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor dem Auslandsaufenthalt abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird; der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 18 C im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erworben und in diesem Studiengang eingebracht wurden. ⁶Eine Entbindung ist auch in dem Fall möglich, in dem im Rahmen der Feldforschung für die Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist und dies durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit bestätigt wird. ⁷Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Pflichtstudienaufenthalts an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen wiederholt werden.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Development Economics:



§ 5 Änderungen

¹Änderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. ²Dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Double Degree mit der Universität Stellenbosch

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Universität Stellenbosch führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Stellenbosch angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Stellenbosch.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen.
- Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten;
- Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten;
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50,

bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen mindestens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50,

cc) es werden Kenntnisse im Studienbereich Entwicklungsökonomie oder Agrarökonomie im Umfang von mindestens 10 C nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt.

aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3	7
größer 1,3 bis einschließlich 1,7	6
größer 1,7 bis einschließlich 2,0	5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3	4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	3

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

Die Motivation ist	Punkte
völlig überzeugend	4
sehr überzeugend	3
überzeugend	2
wenig überzeugend	1
nicht überzeugend	0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Entwicklungsökonomie oder Agrarökonomie

Note	Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7	4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0	3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3	2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	1

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) ¹Studierende verbringen das erste Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober, Anfertigung der Master-Arbeit: November bis März) an der Universität Stellenbosch. ²Abweichend von Satz 1 kann das Semester zur Anfertigung der Masterarbeit an der Universität Göttingen verbracht werden. ³Das vierte Semester verbringen die Studierenden an der Universität Göttingen. ⁴Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)	30 C
2. Auslandsstudium (Stellenbosch)	30 C
3. Masterarbeit (Göttingen oder Stellenbosch)	30 C
4. Spezialisierungsstudium (Göttingen)	30 C

⁵Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Alle Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. ²Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Stellenbosch. ³Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. ⁴Wird die Masterarbeit an der Universität Stellenbosch absolviert, so gelten für Zulassung, Betreuung und Bewertung die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Stellenbosch. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer beziehungsweise die Gutachterin oder der Gutachter aus Göttingen muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; ihre oder seine Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Stellenbosch durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁶Wird die Masterarbeit an der Universität Göttingen absolviert, so gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und die Universität Stellenbosch den Hochschulgrad „Master of Commerce (MComm)“.

(10) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; die Urkunde enthält neben der Angabe der Studiengänge auch die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden; dies gilt auch

für die abgekürzte Form. ³Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.“

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 470) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 475) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich (24 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, Micro Issues in Development Economics, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

2. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)

Im Spezialisierungsstudium sind entweder wirtschaftswissenschaftliche Module (Specialization Economics) nach Buchstabe a. im Umfang von insgesamt 12 C oder agrarwissenschaftliche Module (Specialization Agricultural Economics) nach Buchstabe b. im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

a. Specialization Economics:

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

b. Specialization Agricultural Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economies, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.SIA.E01.	World Agricultural Markets, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar, 6 C

3. Wahlpflichtbereich (36 C)

a. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Seminar: Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar: Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Seminar: Methods of Policy Evaluation: Case Studies, 6 C

M.WIWI-VWL.0063	Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0105	Seminar: Controversies in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0107	Seminar: Empirical Political Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0125	Global Health, 6 C

b. ¹Ferner sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Neben den im Bereich fachspezifische Spezialisierung nicht gewählten Modulen sind folgende Module wählbar, soweit sie nicht bereits im unter 3. a. belegt wurden:

aa. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar;

bb. Es sind ferner folgende Module wählbar:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methods of Economic Policy Evaluation: Case Studies, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health, 6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality, 6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy, 6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0107	Seminar on Empirical Political Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0117	Growth, Resources and the Environment, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar, 6 C

M.SIA.E21	Rural sociology, 6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C

4. Wahlbereich (18 C)

a. Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI. gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. ¹Es können alle Module der Fakultät für Agrarwissenschaften aus dem Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Außerdem kann das Modul M.Agr.0079 „Umweltökonomie“ im Umfang von 6 C gewählt werden.
- c. ¹Es können Module aus dem Sprachangebot der Universität gewählt werden, soweit es sich um Module handelt, die ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln, und soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu der Sprache Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- d. ¹Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, und bei denen der Studiengang, der die Grundlage für die Aufnahme in den Master-Studiengang „Development Economics“ war, nicht deutschsprachig ist, können im Wahlbereich auch 12 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ erwerben. ²Vorraussetzung ist der Nachweis des Niveaus „Grundstufe III“ (A.2.1).

b. ¹Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- aa. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- bb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der

oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Im ersten Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) müssen an der Universität Göttingen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I, Macro Issues in Economic Development	6 C

2. Das Studium an der Universität Stellenbosch (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober) umfasst insgesamt 30 C. Diese sind nach folgender Maßgabe zu erwerben.

a. Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 20,1 C erfolgreich absolviert werden:

10605 871	Microeconomics	6,7 C
10595 871	Macroeconomics	6,7 C
11906 871	Dynamic Economic Theory	6,7 C

b. Es sind 9,9 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren von 3 Postgraduate Courses (je 3,3 C) im Rahmen des Lehrangebots des Studiengangs „Master Commerce in Economics“ der Universität Stellenbosch“ zu erwerben. Hierzu kann aus folgender Modulliste gewählt werden:

Economic History
Economics of Education I
Economics of Education II
Economics of Technological Change
Financial Econometrics
Financial Economics
Financial Markets Analysis
Advanced Development Economics
Advanced Cross-section Econometrics
Advanced Time Series Econometrics
Industrial Organization
Institutional Economics
International Finance

International Trade Theory and Policy
Labor Economics
Monetary Economics
Environmental Economics
Development Economics
Public Economics

3. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Zeit von November bis März entweder an der Universität Göttingen oder an der Universität Stellenbosch angefertigt. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

4. Im vierten Semester erfolgt das Spezialisierungsstudium an der Universität Göttingen; es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, Micro Issues in Development Economics	6 C
-----------------	---	-----

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms	6 C
M.WIWI-VWL.0035	Seminar: Economic Effects of Regional Integration	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar: Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0061	Seminar: Methods of Policy Evaluation: Case Studies	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0100	Seminar: Economics of Health Care Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Seminar: Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0107	Seminar: Empirical Political Economics	6 C

c. Fachspezifische Spezialisierung

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms	6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics	6 C

M.WIWI-VWL.0035	Economic Effects of Regional Integration	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation	6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methods of Economic Policy Evaluation: Case Studies	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0107	Seminar on Empirical Political Economics	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0022	Ausgewählte Fragestellungen der Quantitativen Methoden Entwicklungsökonomie	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development	6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics	6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I	6 C
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar	6 C
M.SIA.E21	Rural sociology	6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries	6 C